

(2) Für die Ausfuhr von Tieren, die im Besitz organisierter Züchter sind, im nichtkommerziellen Verkehr muß bei der Beantragung der Genehmigung' zur Ausfuhr beim Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel die Zustimmung der Züchtervereinigung vorgelegt werden, während bei Tieren nichtorganisierter Besitzer ein Gutachten der für diese Tierart in Betracht kommenden Züchtervereinigung über den volkswirtschaftlichen Wert des auszuführenden Tieres dem Antrag auf Ausfuhrgenehmigung beigegeben werden muß. In den Fällen, in denen im nichtkommerziellen Verkehr eine Ausfuhrgenehmigung des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel nicht erforderlich ist, erteilt die Ausfuhrgenehmigung die zuständige Züchtervereinigung.

(3) Die vom Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bzw. von der Züchtervereinigung erteilte Ausfuhrgenehmigung muß Angaben über Art, Rasse und Kennzeichen der auszuführenden Tiere enthalten.

(4) Soweit die vorstehenden Absätze nichts anderes besagen, gelten die im § 4 Abs. 4 für die Einfuhr von Tieren und Gütern festgelegten Bedingungen sinngemäß auch für die Ausfuhr im nichtkommerziellen Verkehr.

#### §11

(1) Vor einer beabsichtigten Ausfuhr von Tieren und Gütern im kommerziellen Verkehr haben die Handelsorgane

a) die vom Einfuhrland bzw. -gebiet oder von den Durchfuhrländern bzw. -gebieten gestellten veterinärhygienischen oder sonstigen Bedingungen einzuhalten. Soweit keine zwei- oder mehrseitigen Veterinärabkommen bzw. -Vereinbarungen bestehen, sind beim Abschluß von Exportverträgen tierärztliche Sachverständige, die vom Vorsitzenden Landwirtschaftsrates benannt werden, hinzuzuziehen,

b) zu sichern, daß dem vom staatlichen Veterinärwesen mit der Untersuchung der auszuführenden Tiere und Güter beauftragten Tierarzt die unter Buchst. a genannten Bedingungen bekanntgegeben werden.

(2) Bei der Verladung von Tieren und Gütern zur Ausfuhr hat der Versender

a) zu gewährleisten, daß durch die Beschaffenheit der Transportmittel und der Verpackung eine Verslebung von tierischen Abgängen, Futter, Einstreu sowie von transportiertem Gut verhindert wird,

b) dafür Sorge zu tragen, daß durch die Art der Verladung die Qualität der Güter nicht beeinträchtigt wird und die Tiere keinen gesundheitlichen oder sonstigen Schaden nehmen.

(3) Vor Ausfuhr von Tieren und Gütern im nichtkommerziellen Verkehr hat der Ausführende bzw. Reisende sich über die veterinärhygienischen und sonstigen Bedingungen im Einfuhrland bzw. -gebiet oder Reisezielland bzw. -gebiet und in den eventuellen Durchfuhrländern bzw. -gebieten zu unterrichten.

#### §12

##### Attestierung

(1) Die bei der Ein- und Durchfuhr von Tieren und Gütern an der Grenzübergangsstelle vorzulegenden staatstierärztlichen Atteste bzw. Bescheinigungen sind in der jeweiligen Landessprache auszustellen. Soweit dies nicht in deutscher, russischer, englischer oder französischer Sprache geschehen ist oder die Atteste bzw. Bescheinigungen keine Übersetzung in einer dieser Sprachen enthalten, ist den Transporten eine beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen. Bei der Ausfuhr sind die Atteste in deutscher und der vom Bestimmungsland bzw. -gebiet geforderten Sprache an der Grenzübergangsstelle vorzulegen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Dokumente sind bei Klautieren am Tage des Versandes, bei anderen Tieren und Gütern frühestens 5 Tage vor dem Versand auszustellen und mit staatstierärztlichem Dienstsiegel zu versehen.

(3) Bei Ein- und Ausfuhr von Tieren und Gütern sind für jede Sendung die Atteste bzw. Bescheinigungen in doppelter Ausfertigung an der Grenzübergangsstelle vorzulegen, soweit nicht in Außenhandelsverträgen die Beifügung weiterer Ausfertigungen von Attesten bzw. Bescheinigungen vereinbart wurde. Sie sind für jedes einzelne Transportfahrzeug getrennt, auszustellen, wenn die Sendung in mehreren Fahrzeugen befördert wird. Bei Durchfuhr ist ebenso zu verfahren, jedoch mit der Maßgabe, daß die Atteste bzw. Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorhanden sein können.

##### Verfahren bei der veterinärhygienischen Grenzkontrolle

#### §13

(1) Die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und Gütern darf nur über die in der Anlage 2 festgelegten Grenzübergangsstellen erfolgen, soweit nicht vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates in begründeten Fällen eine Ausnahmegenehmigung zur Benutzung einer anderen Grenzübergangsstelle im Einvernehmen mit den Grenzkontrollorganen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Minister für Verkehrswesen erteilt worden ist.

(2) Die für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren Verantwortlichen oder deren Beauftragte haben die vorgesehene Grenzübergangsstelle rechtzeitig vor Eintreffen der Sendung zu unterrichten und für die zur Untersuchung der Tiere erforderliche Hilfeleistung durch die Transportbegleiter zu sorgen.

#### §14

(1) Sendungen, für die keine Einfuhr bzw. Durchfuhrgenehmigung erteilt worden ist, oder bei denen bei der Grenzübergangsstelle die Atteste oder Bescheinigungen fehlen, sind, wenn sie nicht entsprechend den Bestimmungen des § 8 der Verordnung zurückgewiesen werden können, anzuhalten. Der Grenztierarzt entscheidet im Einvernehmen mit dem Leiter des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes und den Organen der Zollverwaltung wie mit den Sendungen weiter zu verfahren ist.